

**Agrarministerkonferenz
– Umlaufbeschluss –
gemäß Ziffer 7 der GO der AMK
Nr. 01/2026**

Gegenstand **Rechtssicherheit für die Düngung**

Bezug **TOP 12 2026/ACK**

Beschluss

1. Die Agrarministerkonferenz verweist auf den zentralen Leitsatz der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2025 (BVerwG 10 CN 1.25, BVerwG 10 CN 2.25, BVerwG 10 CN 3.25, BVerwG 10 CN 4.25):

„Die Ermächtigung der Landesregierungen zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten durch diese Regelung [§ 13a Abs. 1 DüV] ist [...] mit dem Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) und der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) unvereinbar, weil sie wesentliche grundrechtsrelevante Vorgaben für die Bestimmung der belasteten Gebiete nicht selbst regelt, sondern dies gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 DüV einer Verwaltungsvorschrift ohne Außenwirkung überlässt.“

2. Die Agrarministerkonferenz ist sich einig, dass bis zur Schaffung einer wirksamen Rechtsgrundlage keine wirksame Ermächtigungsgrundlage für die zielgerichtete Ausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete und den Vollzug der dort geltenden zusätzlichen Maßnahmen besteht.
3. Die Agrarministerkonferenz weist darauf hin, dass alle Betriebe - insbesondere in den bisher mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten - dennoch gehalten sind, zusätzlich zu den rechtlichen Mindestvorgaben weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers umzusetzen. Der Zweck des Gewässerschutzes stellt eine wichtige Gemeinwohlaufgabe dar. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. Oktober 2025 explizit darauf hingewiesen, dass die nach § 13a Abs. 2 DüV auferlegten Belastungen zur

Agrarministerkonferenz
– Umlaufbeschluss –
gemäß Ziffer 7 der GO der AMK
Nr. 01/2026

Erreichung dieses Zwecks sowohl erforderlich als auch angemessen sind. Die Agrarministerkonferenz weist darauf hin, dass die Ziele der Nitratrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie auch unabhängig von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erreicht werden müssen.

4. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Agrarressorts der Länder verweisen ausdrücklich auf den gemeinsamen Beschluss der ACK vom 15. Januar 2026 zu den TOPs 12, 13 und 14 sowie den damit verbundenen Zeitplan.